

# Haus- und Badeordnung der Marktgemeinde Dombühl für das Naturerlebnisbad Dombühl

## § 1

### Allgemeines

---

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturerlebnisbad Dombühl
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung widerspricht.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern/Besucherinnen das Hausrecht aus. Besucher/Besucherinnen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Die Fundgegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen als Fundsache behandelt.
9. Die Eintrittspreise werden über einen Aushang im Bad sowie im Amtsblatt bekannt gemacht und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
10. Tonwiedergabegeräte dürfen nur im Liegewiesenbereich benutzt werden, sofern andere Badegäste nicht belästigt werden.

## § 2

### Öffnungszeiten und Zutritt

---

1. Öffnungszeiten und Einlassschluss werden über einen Aushang im Bad sowie im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückerstattet.

### **§ 3**

#### **Benutzung des Naturerlebnisbades**

---

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife etc. ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet. Die Duschbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
2. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.  
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist;
  - b) nur eine Person den Sprungfelsen betritt.Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
3. Seitliches Hineinspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.  
Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
4. Kleinkinder haben bei Benutzung der Becken grundsätzlich „Aqua-Windeln“ zu tragen. Evtl. Verunreinigungen in den Becken sind unverzüglich beim Personal zu melden, damit sie schnellstmöglich beseitigt werden können.
5. Der Filterbereich darf nicht betreten werden.

### **§ 4**

#### **Besondere Bestimmungen**

---

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden.

### **§ 5**

#### **Haftung**

---

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Gemeinde oder Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung wird keine Haftung übernommen.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

---

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dombühl, den 6. Juli 2016

Jürgen Geier  
Erster Bürgermeister